



Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Regionalverband Saarbrücken

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Beschluss 1:

Es wird beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der **Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde** der Mittelstadt Völklingen an den Regionalverband Saarbrücken, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, abzuschließen.

Beschluss 2:

Es wird beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der **Aufgaben und Befugnisse** der Straßenverkehrsbehörde der Mittelstadt Völklingen für den Bereich des **Großraum- und Schwerverkehrs** an den Regionalverband Saarbrücken, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, abzuschließen.

Sachverhalt

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 18 der Mittelstadtverordnung nimmt die Stadt Völklingen Aufgaben nach dem Gesetz über die **Unterbringung psychisch Kranker** (Unterbringungsgesetz – UBG) wahr. Die rund 100 Vorgänge pro Jahr werden beim Fachdienst 32 – Öffentliche Ordnung, Verkehr – mit einem Anteil von rund 0,2 Stellen erledigt. Ergänzend auszuführen ist, dass mit der Landeshauptstadt Saarbrücken bereits seit 2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht, nach der die LHS, wie für andere Kommunen ebenfalls, die Rufbereitschaft an Tagen, an denen die Verwaltung der Mittelstadt Völklingen geschlossen ist, übernimmt.

Im Hinblick auf die personelle Situation beim Fachdienst 32 (Neuzuschnitte von Aufgabengebieten und Vertretungsregelungen, Erziehungsurlaube) sowie

die bereits seit geraumer Zeit immer schwieriger gewordene Vertretungsregelung für dieses Sachgebiet, wurde bereits in der ersten Jahreshälfte 2018 Kontakt mit dem Regionalverband aufgenommen, mit dem Ziel, dass die Aufgaben und Befugnisse an diese Behörde delegiert werden.

Da die Stadt in der Folge auch wegen der Delegation von Aufgaben im Sachgebiet ‚Großraum- und Schwerverkehr‘ an den Regionalverband herantreten ist und der RVS die beiden Themen bezüglich der Personalisierung als Gesamtpaket behandeln wollte, hat sich dieses Verfahren bis ins Jahr 2019 hinein verzögert und hat sich letztendlich durch eine mehrere Monate dauernde Prüfung durch die ministeriellen Fachbehörden bis jetzt hingezogen.

Zu letztgenanntem Aufgabengebiet ist zu erläutern, dass die Stadt nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 der Mittelstadtverordnung verschiedene Aufgaben für den Bereich des **Großraum- und Schwerlastverkehrs** wahrnimmt. Auch hier bereiten seit geraumer Zeit personelle Engpässe (Erziehungszeiten etc.) sowie die Urlaubs- und Krankheitsvertretung Probleme. Das Sachgebiet bindet rund 1/4 Stelle bei etwas mehr als 200 Transportgenehmigungen bzw. 300 Anhörungen pro Jahr.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind als Anlage 1 und 2 beigefügt. Die Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband ist nicht mit Personalüberleitungen verbunden. Das Personal für die Aufgabenwahrnehmungen wird vom Regionalverband gestellt. In Völklingen werden dadurch Mitarbeiter entlastet, die die Aufgaben teilweise über den Aufgabenzuschnitt ihres Arbeitsplatzes hinaus geleistet haben bzw. durch eine mehrmonatige vorübergehende Zuweisung einer Mitarbeiterin, die jetzt anderweitig eingesetzt ist, teilentlastet wurden. Ohne die Delegation an den Regionalverband müsste im FD 32 eine halbe Stelle nachpersonalisiert werden.

Die Verlagerung der beiden Aufgabengebiete nach Saarbrücken zieht keine besonderen Benachteiligungen für die Völklinger Bevölkerung mit sich. Antrags- und Genehmigungsverfahren beim Großraum- und Schwerlastverkehr erfolgen ausschließlich online und erfordern insoweit keinen Behördenbesuch. Bei den Unterbringungsangelegenheiten ist ehemals von der Sache her ein Aufsuchen der Verwaltung nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist es dessen ungeachtet unter Beachtung der entsprechenden Kündigungsfristen möglich, die Zuständigkeiten jederzeit wieder nach Völklingen zurückzuholen.

Zum finanziellen Aspekt ist auszuführen, dass durch die Einnahmen bei den **Schwertransporten** die Personalkosten für dieses Aufgabengebiet in etwa **neutralisiert** werden. Ein finanzieller Ausgleich ist daher nicht in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen. Für die **Unterbringungsangelegenheiten** wird auf Basis der KGSt-Richtwerte für einen entsprechenden Arbeitsplatzanteil eine Entschädigung von 14.060,- Euro jährlich vereinbart (mit späterer tariflicher Anpassung) sowie von 2.000 Euro für Auslagen für

medizinische Gutachten (die die Stadt durchschnittlich bisher ebenfalls aufbringen musste). Für den Nachtragshaushalt 2020 sind rund 14.500 Euro für die Maßnahme angemeldet. Die mit der Landeshauptstadt getroffenen Regelungen zur Gewährleistung der Rufbereitschaft an Wochenenden etc. bleiben unberührt.

Anlage/n

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Unterbringungsbehörde (öffentlich)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Großraum- und Schwerverkehr (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt Völklingen an den Regionalverband Saarbrücken

Der **Regionalverband Saarbrücken**, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

die **Mittelstadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

schließen gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt ab dem 01.01.2020 die Aufgaben und Befugnisse, die der Mittelstadt Völklingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 18 Mittelstadtverordnung übertragen worden waren, vollständig im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr (Delegationsmodell).

Nicht hiervon betroffen sind die Aufgaben der Rufbereitschaft nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG) vom 11.11.1992 (Amtsbl. S. 1271), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 9.4.2014 (Amtsbl. S. 156), die bereits seit dem 01.08.2016 kraft öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Mittelstadt Völklingen und der Landeshauptstadt Saarbrücken nach dem KGG aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 UBG von der Landeshauptstadt Saarbrücken wahrgenommen werden.

§ 2 Übergabe von Akten und Daten

Die Stadt Völklingen übergibt in enger Abstimmung mit dem Regionalverband rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und Datensätze.

§ 3 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittelstadt Völklingen stellt der Regionalverband Saarbrücken.

§ 4 Entschädigung

1. Personalkosten

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Regionalverband eine Entschädigung in Höhe der Personalkosten für 20 v. H. einer Vollzeitstelle eines tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 b TVöD. In Anlehnung an den Tabellenwert des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019“ zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 1.000,00 Euro beträgt diese bei Vertragsabschluss 14.060,00 Euro jährlich. Die Entschädigung ist entsprechend den Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) prozentual anzupassen, erstmals im Jahre 2020. Der anteilige Erstattungsbetrag ist zweimal jährlich fällig, und zwar zum 01.04 und 01.10 des Jahres. Der Erstattungsbetrag wird jeweils zum Fälligkeitsdatum vom Regionalverband Saarbrücken angefordert.

2. Auslagen für medizinische Gutachten

Die Stadt Völklingen erstattet dem Regionalverband Saarbrücken jährlich pauschal 2.000,00 € für die Kompensation der Auslagen, die dem Regionalverband Saarbrücken im Zusammenhang mit der Erstellung von medizinischen Gutachten entstehen. Der anteilige Erstattungsbetrag ist zweimal jährlich fällig, nämlich zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Eine weitere Kostenerstattung findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

3. Auslagen für die Delegation der Rufbereitschaft an die Landeshauptstadt Saarbrücken

Für die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt Völklingen für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft an die Landeshauptstadt Saarbrücken zahlt die Mittelstadt Völklingen an die Landeshauptstadt Saarbrücken nach der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Entschädigung in Höhe von 1.234,44 € jährlich. Diesen Betrag zahlt die Mittelstadt Völklingen weiterhin an die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Weitere Entschädigungszahlungen (beispielsweise für Sach- und Fortbildungskosten) macht der Regionalverband Saarbrücken nicht geltend.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für das Recht der öffentlich-rechtlichen

Unterbringung getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Saarbrücken, den

Völklingen, den

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde der Mittelstadt Völklingen für den Bereich des Großraum- und Schwerverkehrs an den Regionalverband Saarbrücken

Der **Regionalverband Saarbrücken**, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

die **Mittelstadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

schließen gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt ab dem 01.01.2020 die Aufgaben und Befugnisse, die der Mittelstadt Völklingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 Mittelstadtverordnung übertragen worden waren, im eigenen Namen und in eigener Verantwortung insoweit wahr, als es die Aufgaben und Befugnisse für

1. die Entscheidung über eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO),
2. die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO),
3. die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO)
4. das Anhörungsverfahren nach VwV-StVO zu § 29 StVO Rn. 104 ff.

betrifft (Delegationsmodell).

Die übrigen Zuständigkeiten, die der Straßenverkehrsbehörde der Mittelstadt Völklingen nach dem Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, bleiben von den Regelungen in Absatz 1 unberührt.

§ 2 Vorbereitende Maßnahmen

Die Stadt Völklingen übergibt in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Saarbrücken rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und Daten. In Absprache mit dem Regionalverband werden die entsprechenden Antragsteller - soweit dies möglich ist - über die Delegation benachrichtigt.

§ 3 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittelstadt Völklingen stellt der Regionalverband Saarbrücken.

§ 4 Entschädigung

Der Regionalverband Saarbrücken wird die Gebühren, die er für die Wahrnehmung der in Rede stehenden delegierten Aufgaben und Befugnisse erhebt, für sich vereinnahmen. Die mit der Delegation verbundenen Mehraufwendungen des Regionalverbandes Saarbrücken sind damit abgegolten. Eine weitere Entschädigung findet nicht statt.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für die in Rede stehenden Aufgaben und Befugnisse getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Saarbrücken, den

Völklingen, den

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin